



HVBG

HVBG-Info 13/1985 vom 04.07.1985, S. 0067 - 0071, DOK 452.5/017-LSG

Das Bundesentschädigungsgesetz gehört zu den in § 581 Abs. 3 RVO (Stützrente) genannten "entsprechenden Gesetzen" - Urteil des LSG Berlin vom 20.12.1984 - L 3 U 77/83

Das Bundesentschädigungsgesetz (BEG) gehört zu den in § 581 Abs. 3 RVO (Stützrente) genannten "entsprechenden Gesetzen"; hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Berlin vom 20.12.1984 - L 3 U 77/83 -

Das LSG Berlin hat mit Urteil vom 20.12.1984 - L 3 U 77/83 - u.a. entschieden, daß das BEG zu den in § 581 Abs. 3 RVO genannten "entsprechenden Gesetzen" gehört. Auf folgende Ausführungen im beigefügten LSG-Urteil wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen:

"Auf den Fall des Klägers bezogen, bedeutet das, daß ihm Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bereits dann gezahlt werden kann, wenn in der gesetzlichen Unfallversicherung eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10 v.H. vorliegt und wenn der Entschädigungsfall nach dem BEG, der beim Kläger anerkannt ist und zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v.H. geführt hat, nach § 581 Abs. 3 Satz 3 RVO einem Arbeitsunfall gleichsteht. Eine derartige Gleichstellung des Entschädigungsfalles des Klägers nach dem BEG mit einem Arbeitsunfall ist zu bejahen. Zwar ist das BEG in § 581 Abs. 3 Satz 3 RVO nicht ausdrücklich aufgeführt. Es gehört aber zu den dort genannten "entsprechenden Gesetzen". Allen ausdrücklich in § 581 Abs. 3 Satz 3 RVO genannten Gesetzen ist gemeinsam, daß sie Entschädigungsleistungen des Staates an Sachverhalte anknüpfen, die in besonderer Beziehung zum Staat stehen, sei es, daß die Berechtigten in besonderer Weise für den Staat tätig waren - so bei den Beamtengesetzen und dem Soldatenversorgungsgesetz, sei es, daß sie Sonderopfer erbracht haben, die in besonderer Weise mittelbar oder unmittelbar staatlichen Einwirkungen zuzuordnen waren oder sind - so beim BVG, dem Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden und des Häftlingshilfegesetz. Das BEG paßt genau in diesen Rahmen, denn es sieht Entschädigungen im wesentlichen für Personen vor, die durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden sind und hierdurch Schaden unter anderem an Leben, Körper oder Gesundheit erlitten haben (vgl. §§ 1, 2 BEG); dabei sind auch Renten vorgesehen, deren Höhe abhängt von dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (§§ 29, 32 Abs. 5 BEG), und bei der Bemessung dieses Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit sind die für das BVG geltenden Grundsätze und Verwaltungsvorschriften heranzuziehen (Bundesgerichtshof in Rechtsprechung zur Wiedergutmachung 1961, 69)."